



PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ZUR ÄNDERUNG DES GERICHTSGESETZES BETREFFEND DAS PRÄSIDIUM DES OBERGERICHTS UND DES VERWALTUNGSGERICHTS

**Änderung des Gesetzes über die Gerichte und die
Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)**

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel	Parlamentarische Initiative zur Änderung des Gerichtsgesetzes betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts	Typ	Bericht	Version	
Thema	Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG), Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse		FreigabeDatum	30.05.2016
Autor	Kommission SJS, MLaw Michèle Bucher, Kommissionssekretärin	Status		Druckdatum	30.05.2016
Ablage/Name	Bericht Ergebnis der Vernehmlassung			Registratur	2015.NWLR.65

Inhalt

	Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
1	Einleitung.....	5
2	Zusammenfassung des Ergebnisses.....	5
3	Einzelne Bemerkungen	6

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS in Umsetzung der Parlamentarischen Initiative der Justizkommission Juko betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts den Entwurf des teilrevidierten Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Parteien (SVP, CVP, FDP, GN, SP, Junge SVP, Junge CVP, Jungfreisinnige, JUSO), die kantonalen Gerichte (O'GER, VERW'GER, K'GER), der Unterwaldner Anwaltsverband sowie der Regierungsrat.

Zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts liessen sich von den eingeladenen politischen Parteien die SVP, die CVP, die FDP, die GN und die Junge CVP, die Gerichte sowie der Regierungsrat vernehmen.

2 Zusammenfassung des Ergebnisses

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anerkennen die an den beiden höchsten kantonalen Gerichten bestehende Stellvertretungsproblematik. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist unbestritten.

Die Auswertung zeigt, dass eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die von der Kommission SJS als Bestvariante bezeichnete Variante 1 (Variante Doppelunion) begrüessen. Danach bleiben das Obergericht und das Verwaltungsgericht zwei selbständige Gerichte. In Abweichung zur geltenden Regelung setzen sich die beiden Gerichte bei Variante 1 aus einem Präsidium und einem Vizepräsidium sowie je acht weiteren Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Laienrichterrinnen und Laien-Fachrichterrinnen und -richter wird wegen der Schaffung eines berufsmässigen Vizepräsidiums sowohl beim Obergericht als auch beim Verwaltungsgericht um eine Person reduziert. Das neu geschaffene Vizepräsidium ist analog dem Präsidium in Personalunion sowohl für das Ober- wie auch für das Verwaltungsgericht tätig. Es ist – wie bisher bereits das Präsidium – durch eine Juristin oder einen Juristen zu besetzen, was nach Ansicht verschiedener Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer von grosser Wichtigkeit ist.

Einzig eine Vernehmlassungsteilnehmerin bevorzugt die Variante 4 (Variante Juko). Auch bei dieser Variante bleiben das Obergericht und das Verwaltungsgericht zwei selbständige Gerichte. Sie setzen sich beide aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und je acht weiteren Mitgliedern zusammen. Die Besonderheit ist, dass dem Präsidium des Verwaltungsgerichts von Amtes wegen das Vizepräsidium des Obergerichts und dem Präsidium des Obergerichts von Amtes wegen das Vizepräsidium des Verwaltungsgerichts obliegt. Nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmerin hat diese Regelung im Vergleich zur Variante 1 den Vorteil einer klaren Zuständigkeitsregelung. Darüber hinaus bleibt nach Ansicht für den Bürger klar erkennbar, dass Obergericht und Verwaltungsgericht zwei unabhängige Gerichte sind. Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmerin war der Ansicht, dass das Vizepräsidium lohn-mässig nicht tiefer eingestuft werden dürfe als das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorlage wohlwollend aufgenommen worden ist.

3 Einzelne Bemerkungen

Bemerkungen	Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme der Kommission SJS
Bemerkungen zur Änderung des Gerichtsgesetzes, zu Variante 1 (Variante Doppelunion)		
Anerkennung des Handlungsbedarfs zur Entschärfung der Stellvertretungsproblematik	RR, O'GER, K'GER, SVP, CVP, FDP, GN, JCVP	Kenntnisnahme
Der Entscheid für Variante 1 wird begrüsst	RR, O'GER, K'GER, CVP, FDP, GN, JCVP	Kenntnisnahme
Variante 1 löst die Problematik zeitnah	O'GER	Kenntnisnahme
Variante 1 orientiert sich sachdienlicherweise an der heutigen Organisation	GN, JCVP	Kenntnisnahme
Variante 1 stellt klare Strukturen, Verantwortlichkeiten und Hierarchien sicher, was insb. wegen dem gemeinsamen Personal (Sekretariat, GerichtsschreiberInnen) wichtig ist	CVP	Kenntnisnahme
Variante 1 kann mit vernünftigen Zusatzkosten realisiert werden	CVP, FDP, GN	Kenntnisnahme
Variante 1 schafft ein unattraktives Junior-Partner-Teilamt	SVP	Kenntnisnahme
Bei Variante 1 besteht die Gefahr, dass das Vizepräsidium latent einem Informationsmangel und Wissensdefizit hinterher eilt	SVP	Kenntnisnahme
Bei allfälligem Handlungsbedarf steht Variante 1 mittelfristig einer grundlegenden Neuorganisation der Gerichte nicht im Wege	O'GER, FDP, GN, JCVP	Kenntnisnahme
Bemerkungen zur Änderung des Gerichtsgesetzes, zu Variante 2 (Variante vollständige Trennung)		
Variante 2 ist sehr kostenintensiv und deshalb nicht vertretbar	CVP	Kenntnisnahme
Bemerkungen zur Änderung des Gerichtsgesetzes, zu Variante 3 (Variante Gerichtsfusion)		
Sobald Handlungsbedarf besteht, ist Variante 3 neuerlich in Erwägung zu ziehen	O'GER	Kenntnisnahme

Bemerkungen zur Änderung des Gerichtsgesetzes, zu Variante 4 (Variante Juko)		
Variante 4 wird bevorzugt	SVP	Kenntnisnahme
Variante 4 hat den Vorteil einer klaren Zuständigkeitsregelung; die interne Organisation und Verantwortung ist klarer als bei Variante 1; beide Präsidien haben eine gleichberechtigte Stellung innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches	SVP	Kenntnisnahme <u>Anmerkung:</u> Innerhalb des jeweiligen Gerichts sind die Zuständigkeiten womöglich klarer. In Bezug auf das Gesamtgericht, welches es hier im Auge zu behalten gilt, sind die Strukturen und Zuständigkeiten bei Variante 4 weniger klar als bei Variante 1
Bei Variante 4 ist die gegenseitige Stellvertretung der Präsidien komplizierter und anfälliger für Abgrenzungsprobleme	GN	Kenntnisnahme
Bemerkungen zur Änderung des Entschädigungsgesetzes		
Das Vizepräsidium darf lohnmässig nicht tiefer eingestuft werden als das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium (91–98 %)	O'GER	Ablehnung <u>Anmerkung:</u> Aufgrund der unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche ist eine lohnmässige Gleichstellung mit den KGP, nicht aber auch mit dem geschäftsleitenden KGP angezeigt.
Aufgrund von Funktion und angesichts des Anforderungsprofils (Abdeckung sämtlicher Rechtsgebiete) ist es angezeigt, das Vizepräsidium gleich wie das Präsidium einzustufen	O'GER	Ablehnung <u>Anmerkung:</u> Die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche lassen eine lohnmässige Gleichstellung von Präsidium und Vizepräsidium beim OGer/ VGer nicht zu.
Allgemeine Bemerkungen		
Mittelfristig ist die Integration des Verwaltungsgerichts ins Obergericht zu prüfen	FDP	Kenntnisnahme
Unabhängig vom Variantenentscheid ist gerichtsintern ein Geschäftsreglement zu erarbeiten	SVP	Kenntnisnahme
Das Vizepräsidium muss unabhängig vom Variantenentscheid über eine juristische Ausbildung verfügen; Generalistenkenntnisse sind Voraussetzung	O'GER, SVP	Gutheissung
Die Aufteilung der vorgesehenen 150 Stellenprozent hat Einfluss auf die Attraktivität der Stellenangebote	SVP	Kenntnisnahme
Dem Laienrichtertum ist ein hoher Stellenwert beizumessen; es ist unbedingt beizubehalten	JCVP	Kenntnisnahme

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Präsident



Leo Amstutz

Kommissionssekretärin



Desirée Inderkum